



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 19. Februar 2020 – Auszug aus Drucksache 18/6720 –

Frage Nummer 51 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Christoph
Skutella**
(FDP)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Überarbeitung der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien und der damit verbundenen geplanten Förderung für die Betriebskosten von Infozentren der Naturparke, frage ich die Staatsregierung, wann die Richtlinienfortschreibung abgeschlossen ist, ob auch bereits bestehende Infozentren der Naturparke die geplante Förderung erhalten können und wie die einzelnen Naturparke in den Prozess der Neuaufstellung der Richtlinie eingebunden werden bzw. wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Richtlinienänderung erfolgt auf der Grundlage des bestehenden Ministerratsbeschlusses vom 31.07.2019 zur Stärkung der Naturparke. Schwerpunktmäßig wird bei der Änderung der Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) – neben der Umsetzung des Volksbegehrens – u. a. das Thema Konzeption, Errichtung und Betrieb von Naturparkzentren behandelt.

Die geplante Richtlinienänderung befindet sich derzeit kurz vor dem Verfahrensschritt „Ressortabstimmung“ mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) und dem Bayerischen Obersten Rechnungshof.

Bei der Förderung der Errichtung eines Naturparkzentrums können auch bestehende Naturpark-Infozentren miteinbezogen werden. Weitere Einzelheiten zur Förderung von Naturparkzentren werden in einem noch zu erstellenden Vollzugsschreiben näher geregelt.

Die einzelnen Naturparke wurden bei verschiedenen Veranstaltungen (Jahrestagung der Naturparke 2019, drei Workshops und einer Fachveranstaltung der Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) jeweils mit den Naturparken) sehr intensiv in den Prozess der Neuaufstellung der Richtlinien eingebunden. Die nächste Dienstbesprechung LNPR 2020 ist für den 17.03.2020 bereits angesetzt.

Die geplante Richtlinienänderung LNPR 2020 soll – vorbehaltlich der Zustimmung des StMFH – zum 01.04.2020 in Kraft treten.

